



**Allgemeine Forderungen / Auflagen für eine Grundstückszufahrt**

Der Grundstückseigentümer / Antragsteller wird verpflichtet, die Befestigung der Einfahrt so auszuführen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Weitere Auflagen werden vom Fachdienst Straßenbau gemacht.

Der Beginn der Arbeiten ist beim Fachdienst Straßenbau mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Genehmigung bei der Stadt Lippstadt, Fachdienst Bauverwaltung zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Für Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum ist beim Fachdienst Sicherheit und Ordnung die Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zu beantragen.

Es ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen beschädigt werden. Die entsprechenden Genehmigungen sind vorab separat bei allen Versorgungsunternehmen einzuholen.

Grundlagen für Arbeiten an Grundstückszufahrten einschließlich erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV-SoB StB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neuesten Fassung.

Technische Mindestanforderungen für die Gestaltung einer Grundstückszufahrt in max. 3,5 m Breite, welche mit einem 2,0 cm abgesenkten Bord versehen wird:

- als Grenztrennung Basamentsteine 16x24x14cm oder Rasenkantensteine 8x25cm in grau
- als Unterbau 30 cm, Schottertragschicht 0/45 mm
- Pflaster: Uni-Verbundpflaster grau d= 8cm
- Bettungsmaterial: Rhein-Weserkies 0/8 mm, 3-5 cm d
- Fugenmaterial Pflaster: Rhein-Wesersand 0/3 mm
- Querneigung der Zufahrt: 2-4 %

Die Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurückzubauen.

Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Abnahme bei der Stadt Lippstadt, Fachdienst Straßenbau, Klusetor 21, schriftlich zu beantragen.

Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Die Unterhaltungspflicht an Zufahrten und Zugängen an innerörtlichen Gemeindestraßen obliegt gem. § 18 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW den Straßenanliegern bzw. dem Grundstückseigentümer.

Weitere Auflagen oder Bemerkungen:

---

---

---

---

---

---